

Antrag

Hannover, den 19.05.2026

Fraktion der AfD

Managementpläne aufstellen und die reguläre Bejagung des Wolfes in Niedersachsen ab Juli 2026 ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Seitdem im Mai 2025 auf europäischer Ebene der Schutzstatus des Wolfes herabgesetzt worden ist und auf bundesdeutscher Ebene im März 2026 das Bundesjagdgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz entsprechend geändert worden sind, sind die Voraussetzungen für ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen gegeben.

Das Bundesjagdgesetz legt in § 22d Abs. 2 Satz 1 fest: „Soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, hat die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten.“ Wenn ein solcher Managementplan aufgestellt ist, darf der Wolf gemäß § 22d Abs. 2 Satz 4 Bundesjagdgesetz vom 1. Juli bis zum 31. Oktober bejagt werden.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat mitgeteilt, dass es in seiner Rolle als oberste Jagdbehörde einen niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplan zur Bejagung des Wolfes aufzustellen beabsichtigt.¹ Ein entsprechender Passus ist in dem aktuell veröffentlichten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes nicht enthalten.² Gleichwohl hat die Landesregierung aber die Absicht geäußert, § 36 des Niedersächsischen Jagdgesetzes dahin gehend anpassen zu wollen, dass für die Bejagung des Wolfes das ML als oberste Jagdbehörde „zeitnah zuständig sein wird.“³

Zuständige Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes sind grundsätzlich die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten unteren Jagdbehörden.⁴ Als gebietsnahe administrative Ebene verfügen sie über fundierte Kenntnisse über die Wolfspopulationen in den jeweiligen Landkreisen, bündeln alle erforderlichen Kompetenzen rund um das Management von Wildtierpopulationen und stehen im fachlichen Austausch mit benachbarten Landkreisen.

Mithin sind die unteren Jagdbehörden zur Aufstellung von revierübergreifenden Managementplänen zur Bejagung des Wolfes befähigt und geeignet.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde für die Bejagung des Wolfes unter dem Vorbehalt im Niedersächsischen Jagdgesetz zu regeln, dass bei Nichtvorlegen eines niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplans durch die oberste Jagdbehörde bis zum 1. Juli 2026 die Landkreise und kreisfreien Städte die dafür zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes sind und

¹ https://www.ml.niedersachsen.de/download/227333/ML_Empfehlung_an_JB_und_UNB_zur_Jagd_auf_Tierart_Wolf.pdf, Seite 1.

² Vgl. https://www.ml.niedersachsen.de/download/227866/Entwurf_NJagdG.pdf

³ https://www.ml.niedersachsen.de/download/227333/ML_Empfehlung_an_JB_und_UNB_zur_Jagd_auf_Tierart_Wolf.pdf, Seite 1.

⁴ Niedersächsischer Landkreistag: NLT-Aktuell, Ausgabe 14 vom 15.05.2026, Seite 5.

2. sicherzustellen, dass im Falle der Nichtvorlage eines niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplans durch die oberste Jagdbehörde bis zum 1. Juli 2026 die unteren Jagdbehörden nicht daran gehindert werden, gemäß ihrer dann gegebenenfalls selbst aufgestellten Managementpläne eine reguläre Bejagung des Wolfes freizugeben.

Begründung

Gemäß dem jüngst novellierten Bundesjagdgesetz sind von einer zuständigen Behörde revierübergreifende Managementpläne zur Bejagung des Wolfes aufzustellen, damit die reguläre Jagd vom 1. Juli bis 31. Oktober ausgeübt werden kann. Das heißt: ohne Managementplan keine reguläre Bejagung des Wolfes. Bis dato hat die Landesregierung Zuständigkeitsregeln nicht geändert und auch keine Entwurfsfassung eines Managementplans vorgelegt. Es stellt sich die Frage, ob dies bis zum 1. Juli 2026 - einem möglichen Starttermin für eine reguläre Bejagung des Wolfes in den Gebieten Niedersachsens, in denen die Voraussetzungen zur Bejagung gegeben sind - erfolgen wird.

Indes erwarten die betroffenen Menschen in den Gebieten mit hoher Wolfspopulation und/oder Rissgeschehen, dass keine weitere Zeit verloren geht und ein Einstieg in die reguläre Bejagung des Wolfes im Juli 2026 ermöglicht wird - dass also der Rahmen, den die Bundesgesetzgebung mittlerweile setzt, vollumfänglich genutzt wird.

Sollte die oberste Jagdbehörde einen niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplan zur Bejagung des Wolfes nicht zeitgerecht vorlegen, muss es den Landkreisen und kreisfreien Städten gestattet sein, diese Managementpläne selbst zu erstellen. Die jeweiligen unteren Jagdbehörden kennen die Wildtierpopulationen in ihrem Zuständigkeitsbereich sehr gut. Sie sind geübt in der Bewertung der Bestandsdichte der verschiedenen Wildtierarten. Sie wissen um das Rissgeschehen durch Wölfe, deren Rudelstrukturen, Einstands- und Streifgebiete. Sie kennen die lokalen Gegebenheiten, die Reviere und das Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren vor Ort. Sie sind erfahren in der Erteilung von Abschussgenehmigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Routiniert managen sie Wildtierbestände revier- und wo nötig auch landkreisübergreifend.

Kurzum: Die entscheidende Kompetenz ist in den unteren Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vorhanden.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 19.05.2026)